



Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

An die
Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner
Maximilianeum
81627 München

Sachbearbeiterin
Frau Faber

Telefon
(089) 5597-2035

Telefax
(089) 5597-3569

E-Mail
Kathrin.Faber@stmj.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom PI/G-4255-3/1584 I	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom E7 - 4110E - II - 4517/2021	Datum 25. Mai 2021
--	---	------------------------------

**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Toni Schuberl, Christian Zwanziger,
Katharina Schulze vom 8. April 2021 betreffend "Rechtswidrige
Durchsuchung in grüner Stadtratsfraktion Erlangen II - Durchsuchung"**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration wie folgt:

Frage 1.1:

Wann wurden Räumlichkeiten durchsucht (bitte auch die entsprechenden Räumlichkeiten nennen)?

Antwort:

Am 25. März 2021 wurde die Privatwohnung des Angeschuldigten nebst Fahrzeuge sowie zwei Räume des Rathauses Erlangen durchsucht. Bei Erlass des Durchsuchungsbeschlusses war davon ausgegangen worden, dass es sich bei

dem Raum (xx) um das Büro des Angeschuldigten handelt. Erst im Rahmen der Durchsuchung wurde festgestellt, dass es sich dabei nur um einen Besprechungsraum handelt. Das Amtsgericht Erlangen erweiterte daher den Durchsuchungsbeschluss telefonisch auf den Raum (yy), der mit dem Türschild „GRÜNE/Grüne Liste Stadtratsfraktion im Stadtrat (...) [Name u.a. des Angeschuldigten]“ versehen war.

Frage 1.2:

Welche Behörden waren an dieser Durchsuchung jeweils beteiligt?

Antwort:

An der Durchsuchung waren Beamte der Kriminalpolizeiinspektion (KPI) Erlangen und ein Staatsanwalt als Gruppenleiter der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth beteiligt. Es wurden zwei neutrale Durchsuchungszeugen hinzugezogen.

Frage 1.3:

Welche Personen wurden vor oder nach der Durchsuchung darüber informiert (bitte Art der Information mit angeben)?

Antwort:

Außerhalb der Justiz- und Polizeibehörden wurden der Angeschuldigte und zwei Durchsuchungszeugen über die Durchsuchung informiert.

Frage 2.1:

Warum wurde die Durchsuchung außerhalb der Geschäftszeiten der Stadtratsfraktion durchgeführt?

Antwort:

Die Durchsuchungen der Wohnung und des Büros sollten aus ermittlungstaktischen Gründen zeitgleich am Morgen stattfinden.

Die Durchsuchung wurde im Übrigen außerhalb der Geschäftszeiten des Rathauses durchgeführt, um zu vermeiden, dass die Durchsuchung von Publikumsverkehr des Rathauses wahrgenommen wird. Hierdurch sollten - im Interesse des Angeschuldigten - öffentliches Aufsehen vermieden werden. Hierbei handelt es sich um ein übliches Vorgehen, um bei potentiell öffentlichkeitswirksamen

Durchsuchungen den mit der Durchsuchung verbundenen Eingriff so gering wie möglich zu halten.

Frage 2.2:

*Warum wurde kein*e Vertreter*in der Fraktion GRÜNE/Grüne Liste über die Durchsuchung informiert?*

Antwort:

Es wurde kein Vertreter der Fraktion vor der Durchsuchung informiert, um aus ermittlungstaktischen Gründen den Kreis der informierten Personen möglichst klein zu halten. Es wurden neutrale Durchsuchungszeugen hinzugezogen.

Frage 3.1:

Was war die Rolle des Rechtsreferenten der Stadt Erlangen während der Durchsuchung?

Frage 3.2:

Wurde dem Rechtsreferenten der Durchsuchungsbeschluss vorgelegt?

Antwort:

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden aus Gründen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Rechtsreferent der Stadt Erlangen wurde als neutraler Durchsuchungszeuge hinzugezogen. Nachdem dieser kein Betroffener des Ermittlungsverfahrens ist, wurde ihm der Durchsuchungsbeschluss - entsprechend dem üblichen Vorgehen - nicht vorgelegt oder ausgehändigt.

Frage 3.3:

Warum erfolgte die Durchsuchung unter Anwesenheit der Staatsanwaltschaft?

Antwort:

Es liegt im Ermessen der Staatsanwaltschaft, ob ein Vertreter an einer Durchsuchung teilnimmt. Dieses Ermessen hat der sachbearbeitende Staatsanwalt als Gruppenleiter ausgeübt.

Frage 4.1:

Welche Gegenstände wurden bei den Durchsuchungen in Augenschein genommen?

Antwort:

Das Institut der „Inaugenscheinnahme“ existiert bei einer strafprozessualen Durchsuchung nicht. Welche Gegenstände im Rahmen einer Durchsuchung betrachtet werden, wird nicht erfasst. Die Frage kann daher nicht beantwortet werden.

Frage 4.2:

Welche Gegenstände wurden mitgenommen?

Antwort:

Es wurden folgende Gegenstände sichergestellt:

Büro:

4 Notebooks (z.T. mit Netzteil)

1 Tower-PC

Privatwohnung:

1 Smartphone

2 USB-Sticks

2 USB-Festplatten (z.T. mit Anschlusskabel)

1 Apple iPad

1 Notebook

2 Speicherkarten mit Adapter

1 Digitalkamera

1 LadePad für Kamera

Frage 4.3:

Nach welchen Kriterien wurde entschieden, welche Gegenstände mitgenommen werden?

Antwort:

Es wurden Gegenstände sichergestellt, die vom Durchsuchungsbeschluss erfasst waren und die als Beweismittel im Ermittlungsverfahren in Betracht kamen.

Frage 5.1:

Wo befanden sich die Gegenstände, nachdem sie mitgenommen worden sind?

Antwort:

Die Gegenstände befanden sich vor unbefugtem Zugriff versperrt in den Räumlichkeiten der KPI Erlangen.

Frage 5.2:

Was wurde mit diesen Gegenständen getan, nachdem sie mitgenommen worden sind?

Frage 5.3:

Welche Personen hatten Zugang zu diesen Gegenständen?

Frage 6.1:

Welche Daten wurden von diesen Gegenständen erfasst?

Antwort:

Die Fragen 5.2 bis 6.1 werden aus Gründen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die vier im Fraktionsbüro sichergestellten Notebooks wurden lediglich einer Kurz-sichtung (Schlagwortsuche, Bildersuche) durch die KPI Erlangen unterzogen. Es fanden sich hierbei keine Hinweise auf einen Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren. Ein Notebook war defekt und konnte nicht gestartet werden. Ein weiteres Notebook konnte zweifelsfrei einer Stadträtin persönlich zugeordnet werden und wurde daher nicht untersucht. Die vier Notebooks wurden noch am gleichen Tag an den Geschäftsführer der Fraktion herausgegeben.

Ein sichergestellter Tower-PC wurde zur Auswertung (Überprüfung im Hinblick auf den Gegenstand des Ermittlungsverfahrens) an das zuständige Fachkommissariat beim KFD3 Nürnberg, K36, abgegeben und die Spiegelung der Daten vorgenommen. Zwischenzeitlich legte die Fraktion der Grünen beim AG Erlangen Beschwerde gegen die Beschlagnahme des Gerätes ein. Die gespiegelten Daten wurden gelöscht. Es fand keine Auswertung der insoweit gesicherten Daten statt.

Die Sicherung und Auswertung der in der Privatwohnung sichergestellten Gegenstände wurde unverzüglich nach Bekanntwerden der Beschwerde des Angeeschuldigten gegen den Durchsuchungsbeschluss mit Verfügung vom 07.04.2021 zunächst unterbrochen. Nachdem das Landgericht Nürnberg-Fürth mit Beschluss vom 15. April 2021 die Beschwerde des Angeeschuldigten gegen den Durchsuchungsbeschluss betreffend seine Privatwohnung als unbegründet verworfen hatte, ordnete die zuständige Richterin am Amtsgericht Erlangen die Fortsetzung der Auswertung der sichergestellten Datenträger an. Die Auswertung dauert insoweit an.

Frage 6.2:

Welche Daten wurden im Rahmen des gesamten Verfahrens von anderen Quellen abgefragt (staatliche Register, Verfassungsschutz usw.)?

Frage 6.3:

Welche Stellen wurden über die erfassten oder abgefragten Daten informiert (bitte Zeitpunkte mit angeben)?

Antwort:

Die Fragen 6.2 und 6.3 werden auf Grund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Von Seiten der Justizbehörden wurde für den Angeeschuldigten ein Auszug aus dem Bundeszentralregister erholt, über den nur die beteiligten Justizbehörden informiert waren.

Im Rahmen von Einsatzplanungen und aus ermittlungstaktischen Gründen erfolgen regelmäßig entsprechend notwendige Absprachen und Informationen von ebenfalls betroffenen Stellen vor allem innerhalb der Polizei, soweit die Weitergabe dieser Information insbesondere für die Einsatzbewältigung und die Ermittlungen notwendig ist. Aus einsatz- und ermittlungstaktischen Gründen, welche der Geheimhaltung unterliegen, können jedoch grundsätzlich hierzu keine weitergehenden Auskünfte erteilt werden.

Entsprechend können Informationen zu spezifischen polizeilichen Arbeitsweisen, die aus der detaillierten Beantwortung der Frage abgeleitet werden könnten, in diesem Fall nicht offengelegt werden Die Offenlegung der Arbeitsweisen der

Polizeibehörden gegenüber auswärtigen Stellen kann die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der Polizeibehörden gefährden. Eine Übermittlung dieser Inhalte könnte die Aufklärungsaktivitäten der Polizeibehörden gefährden.

Der polizeiliche Methodenschutz überwiegt daher in diesem Fall.

Frage 7.1:

Wann wurden Geräte wieder zurückgegeben (bitte die Geräte mit aufführen)?

Antwort:

Die vier in den Fraktionsräumen sichergestellten Notebooks wurden noch am Tag der Durchsuchung (25. März 2021) herausgegeben, nachdem festgestellt worden war, dass kein Zusammenhang mit den Ermittlungen bestand.

Der in den Fraktionsräumen sichergestellte Tower-PC wurde am 30. März 2021 an den Geschäftsführer der Fraktion herausgegeben.

Mit Ausnahme einer Kamera, die am 8. April 2021 ausgehändigt wurde, wurden die in den Privaträumen sichergestellten Gegenstände noch nicht herausgegeben, da die Auswertung der Gegenstände noch andauert.

Frage 7.2:

Wann wurden erfasste Daten durch die Behörden wieder gelöscht (bitte die entsprechenden Daten mit angeben)?

Frage 7.3:

Welche Daten wurden durch die Behörden noch nicht gelöscht?

Antwort:

Die Fragen 7.2 und 7.3 werden aus Gründen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nachdem der Beschluss des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 31. März 2021, mit dem der Durchsuchungsbeschluss hinsichtlich der Fraktionsräume im Rathaus Erlangen aufgehoben wurde, mit den Ermittlungsakten am 6. April 2021 bei der Staatsanwaltschaft einging, wurde insoweit noch am selben Tag die unverzügliche Löschung angeordnet. Die auf dem Tower-PC gesicherten Daten wurden - mit einer krankheitsbedingten zeitlichen Verzögerung - am 12. April 2021 gelöscht.

Hinsichtlich der vier in den Fraktionsräumen sichergestellten Notebooks hat keine Datensicherung stattgefunden, so dass insoweit keine Löschung erfolgte.

Die Gegenstände, die in der Privatwohnung des Angeschuldigten sichergestellt wurden und auf die sich der aufhebende Beschluss des Landgerichts Nürnberg-Fürth von 31. März 2021 nicht bezog, werden weiterhin ausgewertet. Eine Löschung hat insoweit nicht stattgefunden.

Frage 8.1:

Wurde ein Datenschutzbeauftragter in dieser Angelegenheit eingebunden?

Frage 8.2:

Wurde der Landesbeauftragte für Datenschutz in dieser Angelegenheit eingebunden?

Frage 8.3:

Wie schätzt der Datenschutzbeauftragte bzw. der Landesbeauftragte für Datenschutz diesen Vorgang ein?

Antwort:

Die Fragen 8.1. bis 8.3 werden aus Gründen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben wurden weder der Datenschutzbeauftragte der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth noch der Landesbeauftragte für Datenschutz in die laufenden Ermittlungen eingebunden.

Die Aufsicht des Landesbeauftragten für den Datenschutz über die Erhebung personenbezogener Daten durch Strafverfolgungsbehörden bei der Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten gemäß Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) ist erst nach Abschluss des Strafverfahrens zulässig. Auch aus diesem Grund ist eine Einbindung des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz in strafrechtliche Ermittlungsmaßnahmen gesetzlich nicht vorgesehen. Zudem erstreckt sich die Aufsicht von vornherein nicht auf eine Datenverarbeitung, die gerichtlich überprüft wurde (Art. 34 Abs. 2 Satz 2 BayDSG). Im Übrigen richtet sich das parlamentarische Fragerecht gegen die Staatsregierung, derer der Landesbeauftragte für Datenschutz kein Teil ist. Dieser

ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (Art. 33a Abs. 3 BV). Weisungsrechte bestehen ihm gegenüber nicht.

Die Einbindung des Datenschutzbeauftragten der Staatsanwaltschaft in laufende Ermittlungsmaßnahmen ist gesetzlich nicht vorgesehen. Es ist auch nicht Aufgabe des Datenschutzbeauftragten, gerichtliche Entscheidungen, die diese in ihrer verfassungsrechtlich gewährten richterlichen Unabhängigkeit getroffen haben, zu beurteilen oder zu kommentieren. Die Gerichte sind nach Art. 97 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Ihre Entscheidungen können im ordentlichen Rechtsweg angegriffen werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

gez. Georg Eisenreich, MdL
Staatsminister